

**Deutscher Handballbund e.V.**  
Strobelallee 56  
44139 Dortmund

T +49 231 911 910  
F +49 231 124 061  
E info@dhb.de  
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



**BSpG 1K 03-2023**  
**Urteil**

Ausgefertigt am 06.12.2023,  
Vorsitzender

In dem Verfahren des

**A.**, vertreten durch den Geschäftsführer und den Leiter der Handballabteilung, anwaltlich vertreten durch  
RA K.

**(Einspruchsführer)**

gegen

**den Deutschen Handballbund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, Strobelallee 56, 44139 Dortmund,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied

**(Einspruchsgegner)**

unter Beiladung

**des B.**, vertreten durch den Präsidenten und ein weiteres Präsidiumsmitglied

**(Beigeladener)**

wegen Einspruchs gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga zwischen dem Verein **B.** gegen den **A.**, Spiel-Nr. 3  
vom **XX.XX.2023**

hat die erste 1. Kammer des Bundessportgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 23.11.2023 gem. § 48  
Abs. 5 der Rechtsordnung des DHB

in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

für Recht erkannt:

- Die Wertung des Spiels 3 (3. Liga) der **B.** gegen den **A.** vom **XX.XX.2023** (Endstand: 34:32)  
wird aufgehoben und das Spiel neu angesetzt.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsgegner. Dem Einspruchsführer sind die eingezahlten Gebühren und Auslagen zu erstatten.
  
- III. Die Kosten des Wiederholungsspiels inklusive der damit verbundenen Kosten des A. trägt der B. Ihm steht der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben allein zu.

### Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom XX.XX.2023 – eingegangen am selben Tag per E-Mail-Anhang beim Vorsitzenden der Kammer – gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga zwischen dem Verein B. und A. , Spiel-Nr. 3 vom XX.XX.2023. Das Spiel endete mit 34:32 zu Gunsten des Beigeladenen (Halbzeitstand: 19:19). Der Einspruch wird in erster Linie auf eine mangelnde Beschaffenheit der Halle (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 a) Rechtsordnung DHB (RO)) gestützt.

Der Einspruchsführer trägt insbesondere vor, dass die Sonneneinstrahlung den Torwart seiner Mannschaft während der ersten Halbzeit geblendet habe und die an sich hiergegen vorgesehene Verschattung am konkreten Tag nicht funktioniert habe. Der Torwart des Beigeladenen sei indes aufgrund der zugelosten Seite in der ersten Halbzeit nicht geblendet worden. (Allein) hierdurch erkläre sich die höhere Anzahl an (eigenen) Gegentoren in der ersten im Vergleich zur zweiten Halbzeit. Dieser Umstand sei auch spielentscheidend gewesen, so dass der Einspruchsführer in zweiter Linie einen (spielentscheidenden) Regelverstoß der Schiedsrichter darin sieht und geltend macht, dass die Schiedsrichter nicht auf die Behebung eines Mangels der Halle hingewirkt hätten, z.B. durch Verlegung des Beginns des Spiels auf 17.30 Uhr.

Im Spielbericht haben die Schiedsrichter zunächst vermerkt unter

„Bericht: Wegen eines techn. Defektes, der Fensterabdunklung, wurde der Torhüter von Gast geblendet, in der 1. Halbzeit. Aufgrund der Blendung war die Anzeigetafel schwer zu erkennen. [...]“

Sodann findet sich im Spielbericht folgender weiterer Eintrag:

„Einspruch: A.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege legen wir Einspruch gegen die Wertung des Spiels B. - A. ein. Dieser Einspruch beruht darauf, dass die Voraussetzungen für beide Mannschaften in der ersten Halbzeit nicht gleich waren. Wir wiesen bereits vor dem Spiel darauf hin, dass wir diese Ungleichbehandlung nicht akzeptieren werden. Die Schiedsrichter wussten von diesem Umstand und willigten ein, dies nach dem Spiel einzutragen, obwohl wir mehrmals forderten, dies vor dem Spiel zu tun. Die Beschaffenheit der Halle war so, dass aufgrund eines nicht funktionierenden Rollos unser Torhüter geblendet und so keinen Ball halten konnte. Dieser Umstand war für uns in der ersten Halbzeit zum großen Nachteil. In der zweiten Halbzeit spielte dies keine Rolle mehr, da die Sonne verschwunden war bzw. keine Blendung des Torhüters von B.

hervorrief. Nach Auffassung des Einspruchsführer hätten die Schiedsrichter hierdurch einen technischen Defekt im Spielbericht vermerkt.“

Jedenfalls sei die behauptete Benachteiligung des Einspruchsführers erst nach dem Spiel und nicht bereits vor Beginn des Spiels im Spielbericht vermerkt worden. Dies sei nach dem Vortrag des Einspruchsführers indes nicht sein Verschulden, weil er auf Eintragung vor dem Spiel gedrängt und hierauf beharrt habe. Die Eintragung vor dem Spiel sei ihm gleichsam von den Schiedsrichtern verwehrt worden.

Der Einspruchsgegner trägt hingegen mit Schreiben vom XX.XX.2023 vor, dass der Einspruch schon deswegen zurückzuweisen sei, weil er nicht vor Beginn des Spiels, was nach der Rechtsordnung gem. § 34 Abs. 4 RO im Fall des § 34 Abs. 2 a) RO, erforderlich sei, vorgenommen wurde. Den Schiedsrichtern sei vor Beginn des Spiels nicht bewusst gewesen, dass der Einspruchsführer habe Einspruch einlegen wollen. Der Trainer des Einspruchsführer habe durch seine PIN-Eingabe vor dem Spiel indes vielmehr bestätigt, dass er keine (weiteren) Eintragungen vor Spielbeginn wünsche. Auch wenn ein partieller Lichteinfall in der ersten Halbzeit gegeben gewesen sei, habe diese keine Auswirkungen auf den Spielverlauf gehabt. Der Einspruchsführer sei nicht durch einen Mangel der Spielstätte benachteiligt gewesen.

Der Beigeladene hat zum Vortrag des Einspruchsführer mit E-Mail vom XX.XX.2023 Stellung genommen. Er hat zudem im Nachgang Fotos der Hallensituation übermittelt. Er schließt sich im Kern den Ausführungen des Einspruchsgegners an und hält seinerseits den Einspruch mangels Eintragung im Spielbericht vor Spielbeginn bereits für unzulässig. Ergänzend trägt er vor, dass der Defekt der Verschattungsanlage nicht entscheidend gewesen sei, weil andere Verdunklungsmöglichkeiten und die Lage der Halle jedenfalls keine mangelhafte Spielstätte zur Folge hätten.

Das Gericht hat im Vorfeld der mündlichen Verhandlung Stellungnahmen der Schiedsrichter und von Zeitnehmer/Sekretär eingeholt. Da sich hierdurch weiterer Aufklärungsbedarf ergab, hat die Kammer – auch nach Antrag des Einspruchsführer – die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.11.2023 um 17.00 Uhr angeordnet.

In der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2023, die gem. § 48 Abs. 5 RO durchgeführt wurde, wurden der Trainer des Einspruchsführers, V., sowie die beiden Schiedsrichter vernommen. Ferner wurde der Zeitnehmer vernommen. Die Sekretärin hatte sich im Vorfeld krankheitsbedingt entschuldigt.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls verwiesen.

Der Einspruchsführer **beantragte** daher zuletzt, unter Kostentragungspflicht des Einspruchsgegners, die Wertung des Spiels 3 (3. Liga) der B. gegen den A. vom XX.XX.2023 (Endstand: 34:32) aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Der Einspruchsgegner **beantragte** zuletzt, den Einspruch zurückzuweisen.

Der Beigeladene hat seinerseits Zurückweisung des Antrags **beantragt**.

## Entscheidungsgründe

Mit dem zulässigen Einspruch hat der Einspruchsführer auch in der Sache Erfolg.

1.

Die Formalia für die Einlegung des Einspruchs (Form, Frist, Zahlung der Gebühr und des Auslagenvorschusses gem. § 37 RO) sind gewahrt und wurden auch im Verfahren von keinem Beteiligten gerügt.

Der Einspruch ist auch nicht deshalb unzulässig, weil er – was sich im Laufe der mündlichen Verhandlung als unstreitig herausstellte – erst nach dem Spiel im Spielbericht angekündigt wurde. Den Einspruchsführer trifft insoweit kein Verschulden im Sinne des § 34 Abs. 5 S. 1 RO.

Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Zeuge V. unmittelbar vor Beginn des Spiel gegenüber dem Schiedsrichter M., der sich im Bereich des Kampfgerichts aufhielt, in Bezug auf die aus seiner Sicht mangelhafte Beschattung sich einen Einspruch nicht nur offenhalten, sondern tatsächlich Einspruch einlegen wollte. Er beehrte einen Eintrag im Spielbericht vor Beginn des Spiels. Hierzu muss nach Auffassung der Kammer das Wort „Einspruch“ nicht verwendet werden; vielmehr genügt es, wenn ein Mannschaftenverantwortlicher klar zu erkennen gibt, dass er sich gegen die Beschaffenheit der Spielstätte – hier mangelhafte Verschattung – wendet und die Eintragung dieses Umstands in den Spielbericht ernsthaft begehrt. In diesem Fall kann vom Schiedsrichter erwartet werden, dass er dem Begehren unverzüglich nachkommt, auch wenn es (erst) wenige Minuten vor dem Anpfiff geäußert wird und sich hierdurch der Spielbeginn ggf. verzögert. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mangel nicht bereits lange vor Spielbeginn (zum Beispiel zu dem Zeitpunkt, zu dem die Technische Besprechung durchgeführt wird) offenbar war, sondern (wie im vorliegenden Fall) erst später (ca. 15 Minuten vor Spielbeginn) offenbar wurde. Dem regelkundigen Schiedsrichter muss dabei die Bedeutung der Eintragung vor dem Spiel im Hinblick auf § 34 Abs. 2 RO bekannt sein, was hier ganz offensichtlich nicht der Fall war. So gab der zweitgenannte Schiedsrichter im Verlauf der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, der erstgenannte Schiedsrichter habe zu dem Trainer des Einspruchsführers gesagt, es spiele keine Rolle, ob die Eintragung vor Spielbeginn erfolgt oder erst im Anschluss an das Spiel. Dies untermauerte er, indem er weiter zu Protokoll gab, dass sie in dieser Haltung durch den Beauftragter Schiedsrichter-Leitung und Ansetzung 3. Liga bestätigt worden seien. Der erstgenannte Schiedsrichter gab ferner zu Protokoll, dass es sich bei dem Vorbringen des Trainers des Einspruchsführers nicht nur um eine Bitte, sondern um eine Aufforderung, ja sogar um eine vehement vorgetragene Aufforderung gehandelt habe. In diesem Sinne war nach den Aussagen sowohl des Schiedsrichter-Gespans als auch des Zeitnehmers klar und aus Sicht der Kammer unzweifelhaft, dass ein Eintrag in den Spielbericht in den vorgenommen werden muss. Für den Schiedsrichter gilt: Im Zweifel hat er eine Eintragung vorzunehmen, statt eine solche zu verweigern. Nach alledem liegt ein Fall des § 34 Abs. 5 S. 1 RO vor, wonach die Eintragung des Einspruchs im Spielbericht vor Beginn des Spiels unterbleibt, ohne dass den Einspruchsführer hieran ein Verschulden trifft.

2.

Der Einspruch ist auch begründet. Die unzureichende Verschattung bei entsprechender Sonneneinstrahlung ist eine mangelhafte Beschaffenheit der Halle im Sinne von § 34 Abs. 2 RO. Besondere Anhaltspunkte an das Ausmaß des Mangels und damit gleichsam an dessen Erheblichkeit sind der Rechtsordnung nicht zu entnehmen. Lediglich geringfügige, untergeordnete Mängel dürften keinen Einspruch tragen. Vorliegend wurde jedoch von den Zeugen, insbesondere den Zeugen **V.** und **R.**, glaubhaft ausgesagt sowie von den übrigen Beteiligten nicht in Abrede gestellt, dass die Anzeigetafel, die sich direkt über dem Tor befand, in dem sich der Torwart des Einspruchsführers in der ersten Halbzeit aufhielt, teilweise wegen der Sonneneinstrahlung nicht erkannt werden konnte. Dies veranlasst die Kammer im konkreten Fall dazu, von der mangelhaften Beschaffenheit der Spielstätte auszugehen.

Spielentscheidend muss die Mangelhaftigkeit nach dem Wortlaut der Rechtsordnung hierbei nicht sein. Auch auf ein Verschulden der Schiedsrichter oder des Heimvereins kommt es nicht an. Diesen trifft vielmehr die Obliegenheit, für eine ordnungsgemäße Beschaffenheit der Halle und Spielstätte Sorge zu tragen. Mängel hieran sind ihm zuzurechnen.

Die Frage, ob die unterlassene Möglichkeit zur Protokollierung des Einspruchs vor Spielbeginn (auch) einen spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter darstellt, kann daher offenbleiben.

3.

Nach alledem war dem Einspruch stattzugeben.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO. Die Rückzahlung von Gebühr und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 2 RO. Zur Frage, wer die Kosten des Wiederholungsspiels trägt, enthält die Rechtsordnung mit § 56 Abs. 6 RO. nur für den Fall eine Aussage, dass die Neuansetzung wegen eines Regelverstoßes der Schiedsrichter und/oder von Zeitnehmer und Sekretär gekommen ist. In diesem Fall trägt die Kosten der DHB. Vorliegend ist dies indes nicht zu anzunehmen, weil die Mangelhaft der Spielstätte den Einspruchsgrund, der nicht in der Sphäre des DHB, sondern des Heimvereins liegt, darstellt. Ihm sind daher in entsprechender Anwendung der Norm die Kosten des Wiederholungsspiels aufzuerlegen, umgekehrt steht ihm der Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen zu.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, [info@dhb.de](mailto:info@dhb.de), eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.



Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.

gez. Vorsitzender

gez. Beisitzer

gez. Beisitzer